

VOM
GEIST UND RECHT
DER
UNIVERSITÄT

AKADEMISCHE ANSPRACHEN

VON

Dr. iur. ERNST E. HIRSCH

ORD. PROFESSOR DER RECHTE

REKTOR DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

VERÖFFENTLICHUNG

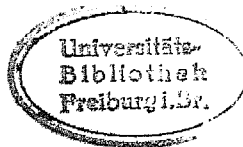
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

1955 D 496

Die hier vereinigten akademischen Reden und Vorträge sind zwar nach Anlaß, Gegenstand und Hörerkreis verschieden; gemeinsam ist ihnen jedoch das Thema: Geist und Recht der Universität, erläutert am Beispiel der Freien Universität Berlin als einer zeitgenössischen Formung des überkommenen abendländischen Universitätsideals, d. h. einer in Freiheit und Unabhängigkeit um die Wahrheit bemühten Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden.

1. 3. 1955.

E. E. H.



I.

DIE UNIVERSITÄT ALS KÖRPERSCHAFT*)

Der Mann, dem Sie, meine verehrten Herren Professoren und Kollegen, durch die Wahl zum Rektor der Freien Universität Berlin für das Universitätsjahr 1953/54 Ihr Vertrauen geschenkt und zugleich mit der Verleihung der höchsten akademischen Würde auch die Bürde der schwersten Verantwortung auferlegt haben, tritt sein Amt in einem Augenblick an, in dem sich die Trauer um den Verlust unseres großen Protektors Ernst Reuter mischt mit der Freude über die Vollendung des 5. Lebensjahres seines von ihm so sehr geliebten und verwöhnten Protektionskindes.

Verbieten Pietät und Takt schon allein aus diesem Grunde eine laute Geburtstagsfeier, so sind es noch andere Umstände, die uns veranlassen, das Licht dieses Tages zu dämpfen: 5 Jahre sind für eine Universität an und für sich kein Alter, das eine Geburtstagsfeier rechtfertigen würde, wenn nicht vor und während der Gründung und auch noch nachher gewisse Kreise das in den Zeiten der Blockade und der Spaltung Berlins höchst wagemutige Unternehmen für verfehlt, für undurchführbar und für schon von Anfang an gescheitert ausgegeben hätten.

Zwar sind diese Stimmen innerhalb und außerhalb Berlins mittlerweile verstummt, weil die Geschehnisse der vergangenen 5 Jahre der politischen Einsicht und Voraussicht der Gründer und dem Vertrauen an die Opferbereitschaft von Professoren und Studenten recht gegeben haben; aber die drei Faktoren, welche vor 5 Jahren

*) Ansprache anlässlich der Rektoratsübergabe am 4. Dezember 1953.

bei der Gründung unserer Universität die entscheidende Rolle gespielt haben und durch ihre vereinte Kraft den erstmals schon in den letzten Oktobertagen des Jahres 1946 in die Debatte geworfenen Gedanken einer neuen, einer freien Universität für Berlin Wirklichkeit werden ließen, haben innerhalb der verflossenen 5 Jahre gewisse Wandlungen erfahren, welche auf das künftige Schicksal unserer Universität nicht ohne nachteiligen Einfluß bleiben können, wenn die Gefahren nicht rechtzeitig erkannt und gebannt werden.

Diese drei Faktoren sind: die Gruppierung der politischen Parteien, das Interesse der Öffentlichkeit an der Universität und schließlich der Geist der Universität selbst.

Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Mai 1948, durch den der Magistrat beauftragt wurde, »sofort alle Maßnahmen für die Errichtung einer freien Hochschule zu ergreifen, an der Freiheit und Unabhängigkeit der Wissenschaft und Lehre und eine demokratische Haltung der Studentenschaft gewährleistet sind«, wurde mit 83 gegen 17 Stimmen der SED bei 5 Stimmenthaltungen angenommen. Die Zusammenarbeit der 3 demokratischen Parteien, SPD, CDU und FDP, kam sowohl in der Zusammensetzung des privaten Gründungsausschusses wie in der Besetzung des Kuratoriums zum Ausdruck und hat zu einer raschen Konsolidierung der Verhältnisse wesentlich beigetragen. Heute ist die große Koalition zerfallen. Es besteht die Gefahr, daß das für die Wirtschaftsverwaltung der Universität zuständige und verantwortliche Organ, das Kuratorium, das sich zur Hälfte aus Vertretern des Senats und des Abgeordnetenhauses des Landes Berlin zusammensetzt, zur Austragung politischer Meinungsverschiedenheiten benutzt wird und daß die Höhe des Zuschusses, den das Land Berlin der Freien Universität zur Verfügung stellt, weit stärker als bisher durch parteipolitische Gesichtspunkte, Rücksichten und Kämpfe beeinflußt wird. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß das eigene Verhalten

der Universität und ihrer Mitglieder und ein faires politisches Spiel zwischen Regierungsparteien und Opposition dazu beitragen werden, die von dieser Seite drohenden Gefahren in möglichst engen Grenzen zu halten.

Hierzu ist aber erforderlich, daß die öffentliche Meinung, die vor allem durch Presse und Rundfunk teils geschaffen, teils repräsentiert wird, an der weiteren Entwicklung der Freien Universität auch fernerhin das große und wohlwollende Interesse bekundet, das sie im Gründungsstadium bewiesen hat. Es ist nicht zuviel gesagt, daß ohne die unerschrockene Aufklärungsarbeit, ohne die wache Umsicht und Voraussicht der gesamten freien Presse und ohne die großzügige Unterstützung von dieser Seite die Freie Universität nicht hätte gegründet werden können.

Heute beschäftigt man sich in der Öffentlichkeit erheblich weniger mit der Freien Universität als vor 5 Jahren. Das ist einerseits ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die Periode der aufgeregten und aufregenden Gründungszeit einer Periode des ruhigen Aufbaues gewichen ist, so daß für dicke Schlagzeilen und interessante Geschichten nur selten Gelegenheit ist. Auf der anderen Seite aber ist es für jede Universität von größter Wichtigkeit, im Bewußtsein ihrer Stadt, ihres Landes, lebendig zu sein, von der öffentlichen Meinung als notwendige, nicht mehr wegzudenkende Institution angesehen zu werden und jederzeit der vollen Unterstützung der staatlich nicht organisierten Öffentlichkeit gewiß zu sein.

Hierzu bedarf es der festen Verankerung der Universität im geistigen und sozialen Leben Berlins. Gewiß, in Tübingen, in Göttingen, in Greifswald wird eine Universität stets eine andere Resonanz finden und eine andere Rolle spielen als in Hamburg, in Leipzig, in Frankfurt am Main. Trotzdem glaube ich, daß auch die Freie Universität und gerade sie als Kind und lebendiges Zeugnis der Blockadezeit für Berlin, ja für Gesamtdeutschland, das Symbol des Kampfes um die Erhaltung und Bewahrung abendländischen Geistes

sein und bleiben kann, wenn alle ihre Mitglieder für die Ideale einzutreten bereit sind, welche als *veritas*, *iustitia*, *libertas* Sinnsspruch unseres Strebens sind. Nur hierdurch auch kann das Ziel erreicht werden, um dessentwillen die Freie Universität vor 5 Jahren gegründet wurde als eine Hochschule, an der Freiheit und Unabhängigkeit der Wissenschaft und Lehre und eine demokratische Haltung der Studentenschaft gewährleistet sind.

Hiermit berühre ich den dritten und für die Zukunft der Universität vielleicht wichtigsten Faktor, den Geist aller ihrer Mitglieder, und komme zum Hauptthema meiner Ansprache, das, akademischem Brauche folgend, meinem wissenschaftlichen Arbeitsgebiet entnommen ist: der sozialen Wirklichkeit und ihrer rechtlichen Ordnung. Ich möchte sprechen über die Universität als K ö r p e r s c h a f t.

Mit diesen drei Worten »Universität als Körperschaft« kann der Nichtjurist gar nichts, der Jurist sehr wenig anfangen. Aber vielleicht kann ein Wort aus jenen Tagen als klärendes Motto meinen Darlegungen vorausgeschickt werden:

»Nicht die Mittel machen eine Universität, sondern die Menschen, die der Wissenschaft zu dienen bereit sind und eine Stätte des freien Geistes schaffen wollen.«

Die wissenschaftliche Beschäftigung des Juristen mit einer rechtlich geordneten Institution des Soziallebens kann unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten zur Klarlegung der verschiedensten Seiten des untersuchten Objektes führen. Daraus erklärt sich, daß die Ausdrücke »Universität« und »Körperschaft« verschiedener Deutung und Beurteilung fähig sind, so daß es sich empfiehlt, soziales Substrat und rechtlichen Begriff deutlich voneinander zu sondern.

Die Universität wird oft, so z. B. auch in § 3 unserer Satzung, als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden bezeichnet. Auch die Fakultäten als die den Gesamtkörper bildenden Glieder sind derartige Gemeinschaften, die, wie es in § 9 unserer Satzung heißt, aus

den i h r a n g e h ö r i g e n Lehrern und den bei i h r e i n g e t r a g e n e n Studenten bestehen. Diese Gegenüberstellung von Lehrenden und Lernenden, von Dozenten und Studenten, ist nur der Ausdruck der sozialen Realität, daß die Mitglieder innerhalb dieser Gemeinschaften je nach ihrer Stellung als Lehrender oder Lernender verschiedene Funktionen erfüllen, d. h. zwar aus verschiedenartigen Motiven und Gründen und mit verschiedenartigen Absichten, aber u m e i n e s g e m e i n s a m e n Z w e c k e s w i l l e n zusammen wirken.

Deshalb darf es nicht wundernehmen, daß sowohl die Gesamtheit der Lehrenden als Lehrkörper oder Dozentenschaft wie auch die Gesamtheit der Lernenden als Studentenschaft wieder ihrerseits beschränktere Gemeinschaften innerhalb der umfassenden Universitätsgemeinschaft bilden.

Und auch diese beschränkteren Gemeinschaften gliedern sich ihrerseits, entsprechend der Aufteilung in Fakultäten, in die noch kleineren Gemeinschaften der sog. engeren Fakultät und der studentischen Fachschaften auf Fakultätsebene.

So ist, wenn ich bei dieser schematischen Betrachtung von den Assistenten, Beamten und sonstigen wissenschaftlichen und administrativen Hilfskräften absehen darf, jeder akademische Bürger gleichzeitig Mitglied der vier Gemeinschaften: Universität, Fakultät, Gesamtdozentschaft oder Gesamtstudentenschaft, Fakultätsdozentenschaft oder Fakultätsstudentenschaft. Daß diese akademischen Bürger außerdem noch Mitglied zahlreicher anderer Gemeinschaften: des Staates, der Kirche, der Familie, einer politischen Partei, eines Sportklubs, einer akademischen Vereinigung u. dgl. sind, sei nur am Rande vermerkt, um die überaus komplizierte Struktur anzudeuten, welche das Sozialleben aufweist.

Da jede der genannten Gemeinschaften ihren eigenen Schwerpunkt und hierdurch ihren eigenen Interessenbereich hat, wird der einzelne Mensch, der gleichzeitig, wenn ich diese Bezeichnung wählen

darf, Element so vieler und verschiedenartiger Massen ist, in die Notwendigkeit versetzt, gleichzeitig den verschiedenartigsten Anforderungen gerecht zu werden, die jede Gemeinschaft an ihn als an ihr Mitglied stellt. Die hierdurch bedingten Interessenkonflikte nach Möglichkeit auszuschalten oder, wenn nicht zu verhindern, so doch jedenfalls zu vermindern und einen reibungslosen Ablauf des Soziallebens trotz seiner eben aufgezeigten strukturellen Kompliziertheit zu gewährleisten: dies ist eine der Hauptaufgaben jeder rechtlichen Ordnung.

Während die menschlichen Gemeinschaften und Verbände als soziales Substrat gegeben sind, ist ihre rechtliche Ordnung jeder Rechtsgemeinschaft als Problem aufgegeben. Art und Weise der Lösung dieses Problems sind von gewissen konstanten und variablen Größen des Soziallebens abhängig, die einerseits als Emanationen der allgemeinen Menschennatur, andererseits als geistige, politische, wirtschaftliche, kurzum als kulturelle und als natürliche Milieubedingungen eines bestimmten gesellschaftlichen Integrats zu einer bestimmten Zeit auf einem bestimmten Raum ihre Rolle spielen¹⁾.

Nach der rechtlichen Konzeption des Mittelalters bestimmen sich die Rechtsfähigkeit eines Menschen und ihr jeweiliger Umfang nach seiner Stellung innerhalb der engsten Gemeinschaft, der er angehört. Das ist der Grund, weshalb die älteste wissenschaftliche Hochschule des Abendlandes in Bologna, die als hauptsächliche Fachrichtung das juristische Studium pflegte, auf der Gemeinschaft der Ler-

¹⁾ Schrifttum zur Geschichte der Universitäten und des Universitätsrechts, s. Walter Jellinek, Verwaltungsrecht (Neudruck der 3. Auflage von 1931), Seite 504.

Gustav Boehmer, Grundlagen der Bürgerlichen Rechtsordnung, Band I, 1950, Seite 295.

Stephen d'Irsay, Histoire des Universités françaises et étrangères des origines à nos jours, 2 Bände, Paris 1933/35.

Abraham Flexner, Universities Oxford 1930.

Hans Gerber, Die Rechtsgestalt der Universität im Zusammenhang des Staatslebens, Stuttgart 1933.

René König, Vom Wesen der deutschen Universität, 1935.

Jakob Barion, Universitas und Universität, Bonn 1954.

Köttgen, Die Freiheit der Wissenschaft und die Selbstverwaltung der Universität in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte Bd. 2, 1954, 291 ff.

nenden, der »universitas scholarium«, beruhte, die ihrerseits in Landsmannschaften gegliedert war, weil nur so der einzelne als Mitglied einer »universitas« im römisch-rechtlichen Sinne Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule und des sie bergenden Stadtstaates haben konnte.

Die zweitälteste wissenschaftliche Hochschule des Abendlandes, Paris, die als Hauptrichtungen Geschichte und Philosophie pflegte, war im Gegensatz zu den italienischen Stadtuniversitäten auf der Gemeinschaft der Lehrenden aufgebaut. Sie war eine »universitas docentium« unter der Leitung eines Vertreters der Kirche, des sogenannten Kanzlers.

Die ältesten deutschen Universitäten in Prag, Wien und Heidelberg ahmten im wesentlichen das Beispiel der Pariser Universität nach, weil sie größtenteils mit kirchlichen Stiftungen und Pfründen verbunden waren, um die Mittel zur Dotierung der Lehrstühle zu gewinnen. Sie waren ursprünglich, wie sich aus dem ältesten Siegel der Universität Wien vom Jahre 1365 ergibt, eine Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, eine »universitas doctorum, magistrorum et scholarium«, um dann zu einer Gemeinschaft der Lehrenden, genauer gesagt zu einer Korporation der fest angestellten und besoldeten Professoren, zusammenzuschrumpfen. An die Stelle der kirchlich beeinflussten, aber selbständigen Körperschaft trat mit der Zeit die verwaltungsmäßig in den Staat eingegliederte Universität²⁾ als öffentliche Lehr- und Forschungsanstalt, deren wissenschaftliche Freiheit zunächst an das landesherrlich geschützte kirchliche Dogma gebunden war, später vom weltbürgerlichen Geist

²⁾ Die älteste Staatsuniversität wurde, worauf mich dankenswerterweise mein kürzlich verstorbener Kollege Newald aufmerksam machte, 1224 von Friedrich II in Neapel gegründet, 1234 reformiert und bald danach nach Salerno verlegt. Carl von Anjou verlegte sie 1266 wieder nach Neapel. Die Ursache für die Gründung einer Staatsuniversität rund zwei Jahrhunderte vor dem Beginn der Ära der Staatsuniversitäten überhaupt, ist auf die Bestrebungen Friedrichs II. zurückzuführen, qualifizierte Beamte für den Staat zu gewinnen. Näheres s. bei K. Hampe zur Gründungsgeschichte der Universität Neapel in Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (10) 1924.

der Aufklärung bestimmt wurde, zur Zeit des deutschen Idealismus vom Bildungsideal beeinflußt war, um schließlich durch totalitäre Reglementierung faktisch aufgehoben zu werden.

Diese rund 700jährige geschichtliche Entwicklung hat deutliche Spuren ihrer verschiedenen Perioden in dem gegenwärtigen Leben und Recht der abendländischen Universität hinterlassen, die trotz aller partikulären Besonderheiten den Typus der im akademischen Bereich unabhängigen, im administrativen und finanziellen Bereich mehr oder weniger abhängigen staatlichen Forschungs-, Lehr- und Bildungseinrichtung repräsentiert. Da für ein totalitär ausgerichtetes politisches Regime jede nicht zentralistisch geleitete und nicht bis ins letzte staatlich gelenkte und kontrollierte Einrichtung und Veranstaltung des Soziallebens theoretisch einen unvereinbaren Widerspruch und praktisch eine ständige Gefahrenquelle bedeuten, sind Nazifizierung und Sowjetisierung der wissenschaftlichen Hochschulen nichts weiter als ein Ausdruck totalitärer Technik zur Eroberung der Macht, die mit ideologischem Nebel propagandistisch verbrämt wird³⁾.

Es ist das geschichtliche Verdienst der Berliner Nachkriegsstudenten, daß sie — wahrscheinlich wegen ihrer Erfahrungen mit dem totalitären System des Nazismus gegenüber totalitären Techniken und Methoden besonders empfindlich — weitaus früher und klarer die Gefahr der Sowjetisierung der unter sowjetischem Einfluß stehenden deutschen Hochschulen erkannten als die Mehrzahl der im Elfenbeinturm ihrer apolitischen Wissenschaft sich unangreifbar wähnenden Professoren. Mit der Unbedingtheit, Unerschrockenheit und Tapferkeit einer um das überkommene abendländische Universitätsideal kämpfenden Jugend haben diese Berliner Studenten die Öffentlichkeit und die politisch maßgebenden Kräfte nicht nur alar-

³⁾ Vgl. hierzu Fritz Baumgart, Das Hochschulsystem der sowjetischen Besatzungszone, Bonn 1953. Marianne und Egon Erwin Müller, ... stürmt die Festung Wissenschaft. — Die Sowjetisierung der mitteldeutschen Universitäten seit 1945, Berlin 1953.

miert und mobilisiert, sondern die Gründung, Errichtung und rechtliche Anerkennung der Freien Universität durchgesetzt⁴⁾).

Kein Vorgang der neueren Rechtsgeschichte ist ein so überzeugender Beweis für die Richtigkeit der deutsch-rechtlichen Lehre von der freien Körperschaftsbildung. Der Wille der Mitglieder, sich als Körperschaft zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu organisieren, ist nicht nur zeitlich das prius, sondern auch rechtlich das potius gegenüber dem staatlichen Akt der Anerkennung⁵⁾).

Die Kraft der ursprünglich spontanen und dann im privaten Gründungsausschuß und durch ihn organisierten und gebändigten sozialen Energien fand ihren deutlichen Niederschlag in der Art und Weise des Zustandekommens der Satzung und in ihrem Inhalt.

Wenn auch nach dem Wortlaut des ALR von 1794 die innere Verfassung der Universitäten durch Privilegien und die vom Staat genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt sein sollten, so hat sich doch seit der Gründung der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität im Jahre 1810 die Verwaltungspraxis herausgebildet, daß die Universitätssatzungen vom König und seit 1919 im Namen des Preußischen Staatsministeriums von dem Unterrichtsminister nicht bloß genehmigt, sondern selbst aufgestellt, als Rechtsverordnung erlassen und nach freiem Ermessen auf dem gleichen Wege abgeändert wurden⁶⁾).

Die Satzung der Freien Universität dagegen ist gemeinsam von einer kleinen Gruppe von Wissenschaftlern, Politikern und Studenten aufgestellt worden, die als Exponenten der erwähnten sozialen Energien und als Mitglieder des p r i v a t e n Gründungsausschusses tätig wurden, weil der Magistrat trotz des vorhin erwähnten Beschlusses

⁴⁾ Einzelheiten s. bei Georg Kotowski „Der Kampf um Berlins Universität“, VERITAS IUSTITIA LIBERTAS, Festschrift zur 200Jahrfeier der Columbia University New York, Berlin 1954, Seite 8—29 (auch als Sonderdruck erschienen).

⁵⁾ Otto von Gierke, Deutsches Privatrecht (1895), Bd. I, Seite 483 ff., 488 ff.

Otto von Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände (Berliner Rektoratsrede 1902).

Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts (1930), Seite 164.

Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I (1953), Seite 384.

⁶⁾ Vgl. Jellinek, loc. cit. Seite 521.

der Stadtverordnetenversammlung faktisch durch das unausbleibliche Veto des russischen Stadtkommandanten daran gehindert war, seinerseits die notwendigen Vorbereitungen für die Errichtung der Hochschule zu treffen. Der von diesem Gründungsausschuß formulierte Satzungsentwurf wurde am 4. November 1948 durch den Magistrat und am 10. November 1948 durch einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung sanktioniert. Die rechtliche Folge ist, daß nach Art. 48 Abs. 2 der Berliner Verfassung von 1950 eine Aufhebung oder Abänderung dieser Satzung, die, rechtlich betrachtet, das Gründungs- und Organisationsgesetz für die Freie Universität ist, nur durch einen neuen Akt des Abgeordnetenhauses wirksam werden könnte. In dieser gegenüber dem bisherigen Rechtszustande grundsätzlichen Abweichung kommt die überragende politische Bedeutung zum Ausdruck, welche dieser neuen wissenschaftlichen Hochschule zugedacht worden ist.

Vor allem aber zeigt der Inhalt dieser Satzung, daß die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats es damals sehr ernst meinten mit der Errichtung einer Hochschule, »an der Freiheit und Unabhängigkeit der Wissenschaft und Lehre und eine demokratische Haltung der Studentenschaft gewährleistet sind«, um den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Mai 1948 wörtlich zu zitieren.

Die zuständigen Gremien bewußt eine Satzung, welche nicht nur die Freiheit, sondern auch die Unabhängigkeit der Wissenschaft und Lehre von obrigkeitlicher Bevormundung und obrigkeitlichen Eingriffen deswegen garantieren sollte, weil es gerade die mit dem Wesen einer Universität unvereinbaren staatlichen Zwangsmaßnahmen im sowjetisch besetzten Gebiet waren, welche den Anstoß zur Gründung einer neuen, einer freien Universität für Berlin gegeben hatten. Das Schicksal der Universität wurde, vorbehaltlich der staatlichen Aufsichts- und Mitwirkungsbefugnis, bewußt in die Hände ihrer Mitglieder gelegt, zu denen nicht nur die Professoren,

sondern auch die Studenten gerechnet wurden. Nach der Meinung derer, die vor 5 Jahren die Satzung der Freien Universität formulierten und gesetzlich sanktionierten, war eine Garantie für die demokratische Haltung der Studenten nur dann gegeben, wenn sie als echte Mitglieder der Korporation für deren Schicksal mitverantwortlich werden konnten.

Diese neue Satzung verwirklichte, soweit dies eine rechtliche Urkunde vermag, zugleich eine Fülle von Reformvorschlägen, die im Laufe der letzten hundert Jahre wiederholt erwogen waren, und erledigte zahlreiche Streitfragen zwischen Unterrichtsverwaltungen und Universitäten⁷⁾. Nicht nur die akademische Selbstverwaltung ist der Freien Universität Berlin satzungsmäßig garantiert. Sie besitzt auch eigene Wirtschaftsverwaltung. Dies bedeutet, daß die Hochschule in den Fragen der Bereitstellung und Verwendung auch der staatlichen Mittel ein Mitbestimmungsrecht in demjenigen Ausmaße hat, wie es in Anbetracht des heutigen Standes der wissenschaftlichen Technik und Methodik zur Erfüllung der verfassungsmäßig garantierten Eigenverantwortung der Universität in Forschung und Lehre unumgänglich notwendig ist.

Neben der Selbstverwaltung besitzt die Freie Universität Berlin eine weitgehende Autonomie, d. h. Rechtsetzungsgewalt. Es ist unmißverständlich klargestellt, daß in allen Fragen, in denen der Universität die Rechtsetzungsbefugnis zuerkannt ist, die Tätigkeit der staatlichen Behörden sich auf eine Genehmigung oder Bestätigung beschränkt. Charakteristisch ist, daß die Universitätsordnung, welche die Beziehungen der Studenten zur Universität, vor allem das Disziplinarwesen und die Aufnahmebedingungen, zu regeln hat, nach gemeinsamer Beratung zwischen dem akademischen Senat und der

⁷⁾ Über das Verhältnis von Universität und Unterrichtsverwaltung vgl. Rudolf Reinhardt „Universität und Staat“, Marburg 1951.

Hans Gerber „Hochschule und Staat“ (mit vielen Schrifttumsnachweisen), Göttingen 1953.
Werner Weber „Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers“ (mit Schrifttumsnachweisen), Göttingen 1952.

Erich Wende, Grundlagen des preußischen Hochschulrechts, 1930.

Vertretung der Studentenschaft vom akademischen Senat erlassen wird und lediglich der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf⁸⁾).

Noch deutlicher kommt die völlig veränderte Stellung der Studenten innerhalb der Universitätskorporation darin zum Ausdruck, daß die Studentenschaft sich selbst eine Satzung gibt, welche die Organisation der studentischen Selbstverwaltung und die Rechte und Pflichten der Studentenvertretungen regelt. Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung durch den akademischen Senat und nach der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde zu einem Bestandteil der Universitätssatzung selbst⁹⁾).

Vielleicht begreift man nach diesen wenigen Beispielen das lebhaftere Interesse von Professoren und Studenten an dem Entwurf eines Hochschul- oder Universitätsgesetzes¹⁰⁾ und die einmütige Ablehnung aller Tendenzen und Bestrebungen, welche diese echte Körperschaft faktisch auf den Status einer dem Hochschulamt unterstehenden Anstalt herabdrücken und damit die lebendigen Kräfte abtöten wollen, welchen diese, unsere Universität ihre Entstehung verdankt. Wenn man eine gleichmäßige Struktur der beiden Berliner Universitäten erreichen will, so ist der richtige Weg nicht die Rückbildung des Status der F r e i e n Universität, sondern die Ver-

⁸⁾ § 23 der Satzung der Freien Universität Berlin:

„Die Beziehungen der Studenten zur Universität werden durch eine besondere Universitätsordnung geregelt. Diese hat insbesondere Bestimmungen über die Aufgaben der Studenten, die Ordnung des Unterrichtsbetriebes und das Disziplinarwesen zu enthalten. Die Universitätsordnung wird nach gemeinsamer Beratung zwischen Senat und Studentenschaft vom Senat erlassen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Magistrat.“ (Nunmehr: „Senator für Volksbildung“.)

⁹⁾ § 22 der Satzung der Freien Universität Berlin:

„Die Studentenschaft besteht aus sämtlichen bei der Universität immatrikulierten Studenten. Sie gibt sich selbst eine Satzung, welche die Organisation der studentischen Selbstverwaltung und die Rechte und Pflichten der Studentenvertretung regelt. Diese Satzung wird vom Senat genehmigt. Sie bedarf der Bestätigung durch den Magistrat (nunmehr: Senator für Volksbildung) und wird zu einem Bestandteil dieser Satzung.“

¹⁰⁾ Vgl. Mitteilungen der Gesellschaft von Freunden der Technischen Universität Berlin-Charlottenburg Nr. 1 vom 10. Februar 1953 und meinen Vortrag unten Seite 49.

leihung einer unserer Satzung ebenbürtigen Satzung an die Technische Universität, ein Gedanke, der auch in der gestern verlesenen Regierungserklärung zum Ausdruck kam und wofür ich dem Herrn Regierenden Bürgermeister und den Mitgliedern des Berliner Senats von Herzen danke¹¹⁾).

Vielleicht begreift man jetzt auch besser den Standpunkt der Freien Universität in der Frage der Zulassungsbedingungen zum Studium, die, ich wiederhole es, gemäß der Satzung nach gemeinsamer Beratung zwischen akademischem Senat und Studentenschaft vom akademischen Senat erlassen werden. Die Festlegung dieser Zulassungsbedingungen bedeutet im Zweifel nicht, daß dem, der sie erfüllt, die Aufnahme nicht versagt, sondern daß dem, der sie nicht erfüllt, die Aufnahme nicht gewährt werden darf¹²⁾.

Wenn man ab und zu die Meinung vertreten findet, daß die Studenten keine echten Körperschaftsmitglieder seien, weil die Anzahl der studentischen Vertreter in den akademischen Organen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Studierenden und zu der Zahl der in den Organen sitzenden Dozenten sehr gering sei, so übersieht man, daß nach deutschem Körperschaftsrecht Inhalt und Umfang der Mitgliedschaft sich nach der Satzung bestimmen. Diese kann mannigfache Abstufungen unter den Mitgliedern begründen und nach den verschiedensten Gesichtspunkten Mitgliederklassen mit ungleicher Berechtigung und Verpflichtung bilden¹³⁾, ein Grundsatz, der im

¹¹⁾ Vgl. ferner die Mitteilungen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, I. Wahlperiode, Nr. 63, auf Seite 6, Nr. 433: „Nachdem nunmehr feststeht, daß der Senat ein Gesetz, das auch die Organisation der Universitäten regelt, nicht mehr wünscht, sondern den Erlaß eines Hochschullehrergesetzes vorbereitet, wird die Senatsverwaltung für Volksbildung schon mit Rücksicht darauf, daß eine weitere Verzögerung nicht mehr in Kauf genommen werden kann, in Kürze dem Senat den Entwurf einer Satzung der Technischen Universität unterbreiten. Es kann daher angenommen werden, daß die Vorlage dem Abgeordnetenhaus bis zum 31. März 1954 zugehen wird. Wir bitten deshalb, mit einer Terminverlängerung bis zum vorgenannten Zeitpunkt einverstanden zu sein.“

¹²⁾ Otto von Gierke, „Deutsches Privatrecht“, Bd. 1, Seite 492, Anmerkung 3.

¹³⁾ Gierke, loc. cit. Seite 495, 496; Köttgen, „Deutsches Universitätsrecht“ (1933), Seite 91.

Vereinsrecht, im Aktienrecht, im Betriebsverfassungsrecht, im Genossenschaftsrecht vielfach seinen Ausdruck gefunden hat.

Ich darf nun auf Ihr volles Verständnis für die Wichtigkeit des von mir hier kurz abgehandelten Themas rechnen und das Motto wiederholen, das ich an die Spitze meiner Ausführungen stellte¹⁴⁾:

»Nicht die Mittel machen eine Universität, sondern die Menschen, die der Wissenschaft zu dienen bereit sind und eine Stätte des freien Geistes schaffen wollen.«

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind gegeben. Wichtigste Voraussetzung für die Realisierung dieser Aufgaben ist die Bereitschaft eines jeden Universitätsmitgliedes, den körperschaftlichen Charakter unserer Universität mit allen verantwortungsbelasteten Konsequenzen zu bejahen und sich im Bewußtsein dieser Verantwortung Beschränkungen mannigfacher Art aufzuerlegen. Denn Selbstverwaltung bedeutet vor allem Selbstbeschränkung, Autonomie vor allem Selbstbeherrschung.

Der Freien Universität Berlin ist die große Chance gegeben, eine neue Ära in der Geschichte der deutschen Universitäten einzuleiten. Ist um das Jahr 1500 herum an die Stelle der kirchlich ausgerichteten Universität die landesfürstliche Universität, mit Beginn des 19. Jahrhunderts an deren Stelle die liberale und dann die autoritäre Staatsuniversität getreten, so sind jetzt jedenfalls die rechtlichen und verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, der freien, d. h. zwar unter Staatsaufsicht stehenden, aber von obrigkeitlichen Eingriffen weitgehend unabhängigen Universität eine Gasse zu bahnen. Ob dies geschieht, hängt wie bei der Verwirklichung eines jeden Rechtsgrundsatzes von der Opferbereitschaft und der Wachsamkeit derer ab, deren Belange in Frage stehen. Wer sein Recht nicht durchsetzt, wer sich widerspruchslos Verletzungen seines Rechtes gefallen läßt, verwirkt nicht nur das Recht, sondern oft auch Freiheit und Existenz.

¹⁴⁾ Aus dem „Tag“ vom 27. Juli 1948.

Ich rufe Sie alle auf, Kollegen, Kommilitonen, freiheitliebende Bürger dieser Stadt und erprobte Freunde unserer Alma mater: Wachen Sie darüber, daß die Freie Universität Berlin, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts i s t , auch in der Zukunft eine echte Körperschaft b l e i b t !